

913/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Dr. Kräuter, Genossinnen und Genossen haben am 8. Juni 2000 unter der Nr. 950/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Hinsichtlich der angestrebten Lösung ist zu bemerken, dass das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst im Auftrag des Herrn Staatssekretärs MORAK zur GZ 671.366/19-V/4100 den Entwurf eines Bundesgesetzes samt Verordnung über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte (Fernsehexklusivrechtgesetz FERG) zur Begutachtung versandt hat.

Der Gesetzesentwurf legt dabei den Geltungsbereich sowie die Definition von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung fest und regelt für den Fall, dass ein der österreichischen Rechtshoheit unterliegender Fernsehveranstalter Exklusivrechte an einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung erworben hat, dieser zu ermöglichen hat, dass das Ereignis in einem frei zugänglichen Fernsehprogramm in Österreich von mindestens 70 v.H. der rundfunkgebührenpflichtigen Teilnehmer in bestimmter Form und Dauer (direkt oder zeitversetzt in seiner Gesamtheit oder in Teilen) verfolgt werden kann.

Die konkrete Festlegung, für welche Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung diese Verpflichtung besteht, soll nach dem Entwurf durch eine Verordnung der Bundesregierung geregelt werden.

Dem Begutachtungsentwurf, der auch an alle im Nationalrat vertretenen Parteien zur Begutachtung ergangen ist, war, wie erwähnt, auch der Entwurf für eine Verordnung angefügt.

Mit diesem Entwurf wird von der in Art. 3a Abs. 1 der sogenannten Fernsehrichtlinie eingeräumten Möglichkeit zur Erstellung einer Liste Gebrauch gemacht. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union hat sodann auf Grund der Verpflichtung des Art. 3a Abs. 3 der Richtlinie die seiner Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter - so sie Exklusivrechte an einem in Österreich gelisteten Ereignis halten - dazu zu verhalten, die betreffenden exklusiven Übertragungsrechte nicht so auszuüben, dass die freie Zugänglichkeit für die Zuseher in Österreich verhindert wird.

Im Vordergrund des Entwurfes steht das Anliegen, das Recht auf Information zu schützen und der Öffentlichkeit breiten Zugang zur Fernsehberichterstattung über bedeutende Ereignisse zu verschaffen. Andererseits muss der Entwurf einen Ausgleich zwischen dem Anliegen der Öffentlichkeit, also dem Informationsbedürfnis und den Interessen der Rechteinhaber schaffen, sodass die getroffenen Maßnahmen und insbesondere Art und Umfang der aufgelisteten Ereignisse die Rechteinhaber nicht unproportional einschränken.

Zu den Fragen 3 und 4:

Das Formel 1 Rennen in Zeltweg scheint nicht in dem Entwurf für eine Verordnung auf. Dies bedeutet allerdings nicht zwingend, dass, wie in der parlamentarischen Anfrage formuliert, „Freunde des Motorsports in Zukunft für die Übertragung etwas zu bezahlen haben werden“, da die Entscheidung darüber, ob ein Ereignis im Pay-TV ausgestrahlt wird, beim Rechteinhaber liegt. Zudem ist der Schluss, ein Ereignis sei künftig nur gegen Bezahlung zu verfolgen, weil es nicht auf der Liste angeführt ist, verfehlt. Ergänzend ist festzuhalten, dass zwar Italien als bisher einziges Land den Motorsport auf einer Liste, nämlich den Großen Preis von Italien in der Formel 1, anführt, andererseits aber keine besondere Verpflichtung hinsichtlich einer Gesamt- oder Teilübertragung oder livezeitversetzter Berichterstattung normiert ist, sodass bei diesem Ereignis der betroffene Fernsehveranstalter völlig frei in der Wahl der Übertragungsform und -dauer ist.

Zu den Fragen 5 und 6:

Der Grund, warum einzelne Schirennen (50 Kitzbühel und St. Anton) im Verordnungsentwurf aufscheinen, andere wie Zauchensee - Altenmarkt, Saalbach, Schladming und Semmering aber nicht, liegt darin, dass das System der Erstellung von nationalen Listen einer strengen Kontrolle der Europäischen Kommission unterliegt und bei der Prüfung des Umfangs der Liste durch die Europäische Kommission und den dafür eigens eingerichteten „Kontaktaussschuss“ ein strenger Maßstab hinsichtlich des Umfangs der Liste angelegt wird. Aus diesem Grund werden hinsichtlich der Schirennen vorläufig nur jene Veranstaltungsorte für die Liste vorgeschlagen, an denen über mehrere Jahre hinweg auch mehrere Disziplinen von Schirennen ausgetragen werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Fragen hinsichtlich der Vermarktungsrechte betreffen privatrechtliche Vereinbarungen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Bisher haben drei Länder Listen an Ereignissen erstellt: Dänemark, Italien und Deutschland. Erst jüngst wurde die vom Vereinigten Königreich erstellte Liste im Kontaktausschuss erörtert, die Beratungen der Europäischen Kommission darüber sind aber noch nicht abgeschlossen, sodass diese Liste noch nicht veröffentlicht wurde.

1. Dänemark sieht folgende Ereignisse als von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung:

1. Olympische Sommer - und Winterspiele: Die Spiele in ihrer Gesamtheit;
2. Welt - und Europameisterschaften im Fußball (Herren): Alle Spiele mit dänischer Beteiligung sowie Halbfinal - und Endspiele;
3. Welt - und Europameisterschaften im Handball (Herren und Damen): Alle Spiele mit dänischer Beteiligung sowie Halbfinal - und Endspiele;
4. Dänische Qualifikationsspiele für Welt - und Europameisterschaften im Fußball (Herren);
5. Dänische Qualifikationsspiele für Welt - und Europameisterschaften im Handball (Damen).

Die dänischen Regelungen verlangen hinsichtlich der freien Zugänglichkeit eines Fernsehprogramms einen Versorgungsgrad von mindestens 90 % der Bevölkerung (oder dass der Empfang des Ereignisses den Zuschauer - abgesehen von Rundfunkgebühren und der Gebühr für eine Gemeinschaftsantennenanlage - monatlich nicht mehr als 25 Kronen kostet).

Über die Ereignisse ist grundsätzlich live zu berichten, eine zeitversetzte Berichterstattung ist nur in Ausnahmefällen zulässig (etwa wenn das Ereignis nachts zwischen 24:00 und 6:00 Uhr früh stattfindet oder mehrere Ereignisse parallel veranstaltet werden). Die dänische Regelung verlangt grundsätzlich eine Gesamtübertragung des betroffenen Ereignisses, soweit der betreffende Fernsehveranstalter nur Rechte für die teilweise Übertragung hat, ist jedenfalls diese sicherzustellen.

2. Die italienische Liste umfasst folgende Ereignisse:

1. Olympische Sommer - und Winterspiele;
2. Endspiel und alle Spiele der italienischen Nationalmannschaft bei Fußballweltmeisterschaften;
3. Endspiel und alle Spiele der italienischen Nationalmannschaft bei Fußball-Europameisterschaften;
4. alle Heim - und Auswärtsspiele der italienischen Fußballnationalmannschaft im Rahmen offizieller Bewerbe;
5. Endspiel und die Halbfinalspiele der Championsleague und des UEFA - Pokals, wenn italienische Mannschaften beteiligt sind;
6. Giro d'Italia;
7. der große Preis von Italien in der Formel 1;
8. Musikfestival von San Remo.

Auch die italienische Regelung sieht vor, dass das Ereignis von mehr als 90 % der Bevölkerung in einem frei zugänglichen Fernsehprogramm verfolgt werden können muss. Nur für die unter 2. und 3. genannten Ereignisse ist die Übertragung in voller Länge und live zu gewährleisten. Für alle anderen Ereignisse ist keine besondere Verpflichtung hinsichtlich einer Gesamt- oder Teilübertragung oder Live/zeitversetzter Berichterstattung normiert, sodass bei allen diesen anderen Ereignissen die betroffenen Fernsehveranstalter frei in der Wahl der Übertragungsform sind, solange sichergestellt ist, dass - so sie ausstrahlen - diese Ausstrahlung für mehr als 90 % der italienischen Bevölkerung erfolgt.

3. Die deutsche Liste umfasst folgende Ereignisse:

1. Olympische Sommer- und Winterspiele;
2. bei Fußball Europa- und Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie jedenfalls das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel;
3. Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen Fußballbundes;
4. Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft;
5. Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions League, UEFA-Cup) bei deutscher Beteiligung.

Eine Ausstrahlung verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ist in Deutschland nur zulässig, wenn gleichzeitig ermöglicht wird, dass das Ereignis in einem frei empfangbaren Fernsehprogramm zeitgleich (oder wegen parallel laufender Einzelereignisse geringfügig zeitversetzt) für mehr als zwei Drittel der Haushalte tatsächlich empfangbar ist. Damit wird im Übrigen ein ähnlicher Versorgungsgrad wie im österreichischen Entwurf (70 % der Inhaber einer Fernsehgrundfunkhauptbewilligung) vorausgesetzt.

Die deutsche Regelung schreibt den der deutschen Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstaltern nicht vor, ob eine Gesamt- oder Teilberichterstattung zu gewährleisten ist, da nach Auffassung der Deutschen dies ein zu weitgehender Eingriff in die Rundfunkveranstaltungsfreiheit wäre.

Die Liste an Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung in Dänemark wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (1999/C 14/05) vom 19. Jänner 1999, die Liste von Italien im Amtsblatt Nr. C 277 vom 30. September 1999 veröffentlicht. Die Liste Deutschlands findet sich in Art. 5 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrages der seit dem 1. April 2000 in Kraft ist.